



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.VI. Von den Gravaminibus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.Braunschweig: Wie Weymar.
Pommern & reliqui: Folgen.1646.
Januar.

N. VI.

Protocollum Osnabrugense de 22. Januar. apud Magdeb.

Altenburg: Referiret, er wäre vom Oesterreichischen um eine Visite begrüßt worden, weilen er unpaß, auf Erscheinen hätte er gemeldet; er könne erachten, wir möchten leiden, daß man zu offenem Rathgang ansage, Montags hätte es geschehen sollen, ihm wäre aber eine schwere Schwachheit angestossen, die würde ihm aber länger nicht aufhalten, sondern übermorgen die erste Sessio in pleno angestellt worden. Monasterienles wollten langsam und ordentlich procediren, das könne nicht seyn: sie deliberirten de Ordine, wollten Punktum Satisfactionis vorziehen, Trautmansdorff aber wolle nicht, sondern der Schwedischen Replie folgen: im Churfürsten-Rath per majora, und im Fürsten-Rath einmützig wäre daseibsten geschlossen, mit Conclusis nicht, nisi re nobiscum deliberata, zu verfahren, dann wir keine Ja-Herren, und würde Oesterreich ein widriges nimmer mehr geschehen lassen, sondern die Protocolla müssen zusammen geschickt, und ex majoribus ein Conclusum formiret werden, und wolle er den Anfang der Deliberationen ab Ordine machen.

Darauf wurde dem Herrn Culmbachischen die gestrige Resolution intimiret: daß nemlich eventualiter Weymar, Braunschweig, Cassel, Pommern, Durlach, Fränkische Grafen nach Münster deputiret. und alsdann de Gravaminibus geredet.

Altenburg: Man sollte den Aufsatz erholen, und mit einem und andern Catholischen aus der Sache reden.

Weymar: Præoccupatio wäre rathsam.

Culmbach: Wäre der Catholischen Deputirten zu erwarten.

Braunschweig: Ingleichen, communia a particularibus segreganda, und die Catholischen jenerwegen, zu præoccupiren.

Hessen-Darmstadt, Baden und Mecklenburg: Folgen.

Pommern-Stettin: Man sollte der Catholischen erwarten, wobey er der Reformirten Sachen urgiret, und gebeten, Clausulam generalem im Aufsatz, wie bey der Schwedischen Proposition zu lassen, und specialem abzuthun, und solches auch wegen

Hessen-Cassel: Wir möchten uns deutlicher heraus lassen, damit man wissen möge, wessen man sich gegen sie zu versehen: zum fall die Catholischen hierunter einige Gefährde wieder sie suchten, ob man ihnen auch, wie bey andern Comitiiis geschehen, assistiren wolle, offeriret dabey alle vertrauliche Correspondenz.

Magdeburg: Die Declaration ruhe auf Schwedische Erklärung, wohin man sie verwiesen, und hat alle Gebühr und freundliche Bezeigung angeboten.

Pommern-Wolgast: Man solle der Catholischen erwarten, und Gravamina communia mit gesamtem Zuthun begreifen, quibus reliqui assensere.

Ratione Commerciorum wurde die Sache auf der Städte ferner Einbringen gestellet, doch mit Vorbehalt allerseits Nothdurfft, ausser daß Sachsen-Lauenburg dafür hielte, die Consumtion-Mittel könnten in den Städten nicht abgethan werden, sie wollten sich dann selbst vorsegllich ruiniren, daher er die Sache ad Re- & Correlationem remittiret. Salvo &c.

N. VII.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeb. de 23. Januar. 1646.

Quæstio: Wie weit den Majoribus statt zu geben?

Magdeburg: Halte, man solle sich darüber ja nicht in specie erklären, sondern alles auf den Progress der Tractaten verschieben. Wo man Partheyen mache